

Winterdienst: Räum- und Streupflicht greift nur bei allgemeiner Glätte

Kommt es im Winter zu einem Unfall auf glatten Wegen, stellt sich die Frage, ob eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt und wer für den entstandenen Schaden haftet. Maßgeblich ist, ob zum Unfallzeitpunkt eine konkrete Gefahrenlage in Form allgemeiner Glätte bestand.

Das Rechtsportal AnwaltOnline (<https://www.anwaltonline.com>) weist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs hin.

Nach der Rechtsprechung besteht eine Pflicht zum Räumen und Streuen erst dann, wenn sich eine durchgehende, nicht nur punktuelle Eisbildung gebildet hat, die eine ernsthafte Gefahr für Verkehrsteilnehmer darstellt. Temperaturen um den Gefrierpunkt allein genügen nicht. Eine flächendeckende Glätte im gesamten Gemeindegebiet ist ebenfalls nicht erforderlich; entscheidend sind die konkreten örtlichen Verhältnisse.

Der Geschädigte trägt die Beweislast dafür, dass eine allgemeine Glätte vorlag und die Räum- und Streupflicht verletzt wurde. Dazu gehören Angaben zur Wetterlage, zur Beschaffenheit der betroffenen Fläche und zu den konkreten Umständen des Unfallorts. Erst wenn eine solche Gefahrenlage schlüssig dargelegt wird, muss sich der Pflichtige entlasten.

Ein Mitverschulden des Geschädigten spielt nur eine untergeordnete Rolle. Da regelmäßig die unzureichende Streuung die wesentliche Unfallursache bildet, kommt ein vollständiger Haftungsausschluss nur in Betracht, wenn der Geschädigte sich bewusst und in schlechthin unverständlicher Weise einer erkennbaren erheblichen Gefahr aussetzt. Die bloße Erkennbarkeit von Glätte reicht hierfür nicht aus. Die Beweislast für ein anspruchsminderndes Mitverschulden liegt beim Sicherungspflichtigen.

Das Aktenzeichen der Entscheidung lautet [VI ZR 357/24](#).

Pressekontaktinformationen:

AnwaltOnline GbR

Inh. Anja Theurer & Malte Winter

Postanschrift:
Fröaufstr. 3a
12161 Berlin
www.AnwaltOnline.com

Ansprechpartner: Herr [Malte Winter](#)

Firmeninformationen:

AnwaltOnline, seit 1999 online, ist einer der erfolgreichsten und etabliertesten Internetanbieter von Rechtsinformationen und -beratung. Zehntausende Seiten bieten dem an Rechtsfragen Interessierten fundierte Informationen und kostengünstige Beratung zu allen gängigen Problemlagen des Zivilrechts. Ob per Newsletter, kostenlosen Tipps und Tricks oder in Form kostenpflichtiger Rechtsberatungen - AnwaltOnline zeigt stets einen unbürokratischen und kostengünstigen Weg durch den Paragraphen-Dschungel. Schließlich gilt **AnwaltOnline - Problem gelöst.**

Nutzungsbedingungen

Diese Pressemitteilung kann kostenlos und ohne ausdrückliche Genehmigung verwendet werden, wenn die Urheberschaft von AnwaltOnline unter Nennung der Webseite <https://www.anwaltonline.com/> aufgeführt wird.

Bei Online Medien und ansonsten soweit technisch möglich (zB. PDF) muss auf die o.g. Webseite mindestens ein Link gesetzt werden.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung zu.

Wenn Sie die Pressemitteilung abändern möchten, sprechen Sie vorab mit uns. Gerade in rechtlichen Beiträgen kann eine Änderung von Formulierungen schnell zu falschen Darstellungen der Rechtslage führen!